



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 46

24. Januar 2024

2193-F

## Änderung der Feldgeschworenenbekanntmachung

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien  
des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat**

**vom 10. Januar 2024, Az. 74-VM 1013-1/4**

### § 1

Die Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat vom 9. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 425) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 10.1 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>5</sup>Abmarkungen an den Landes- und Staatsgrenzen sind den zuständigen Behörden vorbehalten.“
2. Nr. 16.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 8“ ersetzt.
  - b) Nach Buchst. d werden die folgenden Buchst. e und f eingefügt:
    - „e) von einem deutschen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte,
    - f) von einem deutschen Gericht oder einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Rechtskraft folgenden fünf Jahren,“.
  - c) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. g und wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „dass er“ werden gestrichen.
    - bb) Das Wort „eintritt“ wird durch das Wort „einzutreten“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. h.
3. Nr. 17.8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestellt die Feldgeschworenen durch Wahl in geheimer Abstimmung nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GO (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 AbmG).“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Nr. 20.3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Abs. 3“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Gemeinde oder die Kreisverwaltungsbehörde benachrichtigt wiederum die untere Vermessungsbehörde (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 FO).“
5. Nr. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
  - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - c) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat

Dr. Erwin L o h n e r  
Ministerialdirektor

Dr. Alexander V o i t l  
Ministerialdirektor

### Impressum

#### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.